Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 4

Artikel: Massgebend ist der Mensch in seiner individuellen Notsituation
Autor: Schaller, Iris
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840150

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Massgebend ist der Mensch in seiner individuellen Notsituation

Die Sozialhilfegesetze der Kantone sehen (explizit oder implizit) vor, dass grundsätzlich die individuellen Bedürfnisse und die Gegebenheiten des Einzelfalles massgebend sind. Das sogenannte Individualisierungsprinzip gilt als typischer Leitsatz der Sozialhilfe.

Mit der Aufklärung und der in der Soziologie bekannten Individualisierung erhielt das Individuum eine neue Kernstellung in der Gesellschaft. Der Mensch als autonomes Wesen mit eigener Würde, persönlichen Bedürfnissen und Interessen wurde zur Zweckbestimmung, Gestaltungs- und Beurteilungsnorm. In der Folge fand um die Wende zum 20. Jahrhundert auch im Armenwesen ein Umdenken statt. Anstelle des Almosenverteilens an das Bettlervolk trat die sogenannte rationelle Armenpflege. Neu wurden die einzelnen bedürftigen Personen regelhaft aus der Masse hervorgehoben und eine Hilfe unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und Verhältnisse gewährt (Individualisierungsprinzip). Das Ziel war eine humane, zweckdienliche und planmässige Unterstützung.

Um die Mitte des 20. Jahrhunderts setzte sich die aus den USA und Kanada stammende Methode des «social casework» durch. Die Bedürftigen wurden neu als Individuen mit eigener Subjektstellung wahrgenommen. Ihnen wurde eine Mitwirkung im Hilfeprozess zugestanden und es wurde auf eine Hilfe zur Selbsthilfe, Aktivierung der eigenen Ressourcen sowie Übernahme von Selbstverantwortung geachtet. Während die Individualisierung der Hilfe zuerst nur in Ansätzen in den kantonalen Gesetzen über das Armenwesen verankert war, figurierte sie ab Mitte des 20. Jahrhunderts als positiv-rechtlicher Grundsatz der Sozialhilfe in den Fürsorge- und späteren Sozialhilfegesetzen. Staatliche Unterstützung soll auf die individuelle Situation zugeschnitten werden. Entsprechend dieser rechtlichen Vorgabe müssen die Akteure der Sozialen Arbeit bis heute Massarbeit leisten. Im Zentrum der Fallarbeit stehen die in Not geratene Person und ihre individuelle Situation. Ihre sozialen Probleme werden methodisch erfasst. Die Bedürftigkeit wird durch die individuellen Verhältnisse, die stets auch im sozialen Kontext zu betrachten sind, bestimmt und die Hilfe entsprechend bemessen.

«Die Sozialhilfe bewegt sich im Grundrechtsbereich des Persönlichkeitsschutzes, weshalb die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse besonders zu beachten sind.»

Der Individualisierungsgrundsatz wird auch im umfassenderen Sinne, das heisst in seiner Funktion der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit, verstanden. Er dient nicht nur als Massstab für die Bemessung, sondern auch für die Anspruchsklärung, Kürzung und Rückerstattung von Leistungen. In der Sozialhilfe wird durchwegs individualisiert. Sozialhilfeentscheide erfordern eine eingehende Sachverhaltsabklärung und eine umfassende Abwägung von Zumutbarkeits-, Bedürfnis-, Verhältnismässigkeits- und Härtefallaspekten. Es geht darum, den Menschen in einer individuellen Notsituation richtig zu sehen und in jedem Einzelfall den materiell richtigen Entscheid zu finden. Da sich die Sozialhilfe im Grundrechtsbereich des Persönlichkeitsschutzes bewegt, sind das Gebot der Menschlichkeit und die persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse besonders zu beachten.

Wirtschaftliche Hilfe relativ bestimmt geregelt

Um die Individualisierung sicherzustellen, räumen die kantonalen Gesetze, die zur Bemessung der Hilfe teilweise auf die SKOS-Richtlinien verweisen, den Sozialhilfebehörden Ermessens- und Beurteilungsspielräume bei der Gewährung von Sozialhilfe ein. Entsprechend haben die Sozialhilfebehörden unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall anzuwenden, beispielsweise «situationsbedingte Leistungen im Ermessen der Sozialhilfebehörden [SIL]» gemäss SKOS-Richtlinien oder «soweit zumutbar». Weiter haben sie aus mehreren Arten von Hilfeleistungen wie Geld- oder Sachleistungen, Kostengutsprachen, Beratung, Information, Vermittlung, Betreuung und Begleitung die im Einzelfall passenden auszuwählen. Sie müssen die Hilfeleistungen kombinieren und über die Ausgestaltung und den Umfang entsprechend den individuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten befinden. Die wirtschaftliche Hilfe ist mit Ausnahme der erwähnten SIL in den kantonalen Gesetzen relativ bestimmt geregelt. Bei der persönlichen Hilfe ist hingegen relativ wenig festgelegt. Teilweise bestehen besondere Härtefallklauseln.

Die Gewährung von Hilfe muss rechtmässig, zweckmässig und insgesamt sachlich nachvollziehbar sein, damit das Ermessen als pflichtgemäss und nicht rein subjektiv ausgeübt gilt. Die Behörden haben eine Rechtspflicht zur Objektivität. Die Entscheide müssen zudem eingehend begründet werden. Um die Angemessenheit von individuellen Leistungen, insbesondere von situationsbedingten Leistungen (SIL) beurteilen zu können, kann ein Prüfschema dienen (s. Kasten).

Die Zusammenarbeit mit der hilfesuchenden Person ist von erheblicher Bedeutung. Ihre persönliche Notsituation kann nur durch Kooperation und professionelle Soziale Arbeit angemessen erhoben und bearbeitet werden. Die Betroffenen sind zur Mitwir-

Eine gute Zusammenarbeit ist von grosser Bedeutung, um die Notsituation richtig zu erfassen. Bild: Keystone

kung verpflichtet und berechtigt. Sie verfügen jedoch über kein explizites Wunsch- oder Wahlrecht in bestimmten Situationen. Solche Rechte sind beispielsweise im Erwachsenenschutzrecht oder deutschen Sozialgesetzbuch enthalten. Zu den Methoden der Beratung und Betreuung wird in den kantonalen Gesetzen wenig geregelt. Vereinzelt wird auf fachliche Grundsätze verwiesen, die eingehalten werden müssen. Es kann demnach eine Vielfalt von fachlich anerkannten Methoden angewendet werden. Diese Methodenvielfalt sollte gesetzlich stets gewährleistet bleiben, damit die Sozialarbeitenden im kommunikativen Hilfsprozess angemessen auf die betroffene Person und ihre Situation eingehen und bei Bedarf neue Methoden anwenden können. Vorgaben der Sozialdienste zwecks Vereinheitlichung der internen Beratungspraxis sind denkbar.

In der Sozialhilfe wird auch generalisiert. So wird beispielsweise der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Form einer Pauschale ausgerichtet (GBL-Pauschale gemäss SKOS-Richtlinien). Soll die Pauschale im Einzelfall unterlaufen werden, müssen triftige Gründe vorliegen. Das Interesse an einer genau den individuellen Verhältnissen entsprechenden Hilfe muss das Interesse an einem praktikablen und ökonomischen Vollzug der Sozialhilfe und an minimaler Rechtssicherheit über die monatliche Hilfeleistung und Möglichkeit der selbstbestimmten Budgeteinteilung klar überwiegen (deutliche Privilegierung). Ansonsten könnte der Staat unter dem Deckmantel des Individualisierungsprinzips jederzeit die aufgrund einer komplexen Berechnung festgelegte GBL-Pauschale wieder unterlaufen. ■

Iris Schaller
Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz Stadt Bern, Abteilungsjuristin

PRÜFSCHEMA FÜR DIE ANGEMESSENHEIT VON SIL

(1) Vorliegen einer umfassenden Sachverhaltsabklärung
(2) Deckung des individuellen Bedarfs
(3) Geeignetheit/Wirksamkeit
(4) Zielgerichtetheit
(5) Zumutbarkeit
(6) Kosten-Nutzen-Verhältnis
(7) Risiken-Chancen-Verhältnis
(8) Wahrung der Untergrenze (Grundrecht auf Hilfe in Notlagen)
(9) Wahrung der Obergrenze (soziales Existenzminimum)
(10) Vermeidung eines Härtefalls
(11) Rechtsgleichheit (Hilfe im Rahmen des Gesetzes und der Richtlinien; bei besonderem Einzelfall in Abweichung von Richtlinien).

PUBLIKATION

Iris Schaller Schenk, Das Individualisierungsprinzip, Bedeutung in der Sozialhilfe aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Perspektive, DIKE Verlag, 2016.